

7.2 Antrag auf Satzungsänderungen in den §§ 1, 2, 9 und 24 wegen der Aufgabe des Ursprungszuchtbuches und Beantragung zur Führung eines Filialzuchtbuch

Antragsteller: DQHA Präsidium

Der folgende Antrag wird vorsorglich für den Fall gestellt, dass die außerordentliche Mitgliederversammlung zuvor den Beschluss gefasst hat, dass die DQHA künftig nur noch ein Filialzuchtbuch für die Rasse American Quarter Horse führen und dies auch so bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beantragt werden soll. Danach würde sich die Notwendigkeit ergeben, in folgenden Vorschriften die in roter Farbe markierten Änderungen einzupflegen.

Dabei ist an dieser Stelle bereits anzumerken, dass der Regelungsgehalt der bisherigen „Grundsätze des Ursprungszuchtbuches der Rasse American Quarter Horse“ nunmehr in den „Ergänzenden Grundsätzen zur Führung des Filialzuchtbuches“ zu finden ist.

Danach ergäbe sich:

§1 , Sitz, Verband, Zugehörigkeit

(1)

Der Verein führt den Namen "Deutsche Quarter Horse Association e.V.", im Folgenden abgekürzt als "DQHA" bezeichnet, hat seinen Sitz in 63741 Aschaffenburg, Daimlerstraße 22 und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg unter VR 1298 eingetragen

(2)

Die DQHA ist ein durch die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) - Institut für Tierzucht - anerkannter Zuchtverband im Sinne des Artikels 4 der VO(EU) 2016/1012 vom 08.06.2016 (Tierzuchtverordnung). ~~Sie führt das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse „American Quarter Horse“ gemäß Entscheidung der KOM 92/353/EWG.~~ Sie führt ein Filialzuchtbuch der Rasse „American Quarter Horse“

(3)

Die DQHA ist Mitgliedzuchtverband der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) und ein Anschlussverband der American Quarter Horse Association (AQHA). Bei ihrer Aufgabenwahrnehmung orientiert sich die DQHA auch an den Vorgaben der AQHA, ~~die auch das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse „American Quarter Horse“ führt,~~ und handelt zudem in Anlehnung an deren Regelbuch, dem „Official Handbook of Rules and Regulations“.

§ 2 Vereinszweck

(1)

Die DQHA verfolgt als Zuchtverband den Zweck, Reinzucht für das Rassepferd „American Quarter Horse“ zu betreiben. Demgemäß fördert die DQHA alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zweckes dienen. Grundlage ist - wie in ~~den ergänzenden Grundsätzen zur Führung des Filialzuchtbuches~~ auch in Anlehnung an das „Official Handbook of Rules and Regulations“ der AQHA beschrieben - dabei die Verbesserung sowie die Festigung und die Erhaltung dieser Rasse als Pferd, welches sowohl für den Freizeit-, als auch für den Turnier- und Rennsport gleichermaßen geeignet ist.

§9 Regelwerke der DQHA

(1).....

(2)

Das Zuchtprogramm, die **ergänzenden Grundsätze zur Führung des Filialzuchtbuches**, das Regelwerk zur Durchführung der SSA, Futurity/Maturity, Regionenfuturity/-maturity und die in Absatz I genannten Vereinsordnungen sind keine Bestandteile der Satzung.

(3)

Vereinsordnungen dürfen der Satzung, dem Zuchtprogramm, **den ergänzenden Grundsätzen zur Führung des Filialzuchtbuches** und dem Regelwerk zur Durchführung der SSA, Futurity/Maturity, Regionenfuturity/-maturity nicht widersprechen.

(4)

Von der Mitgliederversammlung gemäß § 27 Abs. 2 beschlossene Änderungen im Zuchtprogramm oder in den **ergänzenden Grundsätzen zur Führung des Filialzuchtbuches** treten erst nach deren Genehmigung durch die anerkennende Behörde in Kraft. Die Änderungen werden danach unverzüglich auf der Webseite der DQHA (www.dqha.de) bekannt gegeben.

§ 24 Anträge

....

(2)

Anträge auf Satzungsänderung und auf Änderungen im Zuchtprogramm können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden. Satzungsänderungen, **Änderungen in den ergänzenden Grundsätzen zur Führung des Filialzuchtbuches**. Änderungen im Zuchtprogramm, Anträge auf Änderungen der erlassenen Ordnungen sowie auf Änderung der Beitragshöhen sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch die beabsichtigten Änderungsanträge in Textform bekanntgegeben worden sind.